

# RS Vwgh 2000/9/28 98/09/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/09/0200 E 31. Mai 1990 VwSlg 13213 A/1990 RS 15

## Stammrechtssatz

Die Worte in seinem gesamten Verhalten (im § 43 Abs 2 BDG 1979) lassen den Schluß zu, daß hiedurch nicht nur das Verhalten im Dienst gemeint ist, sondern auch außerdienstliches Verhalten, wenn Rückwirkungen auf den Dienst entstehen (Hinweis E 29.6.1989, 86/09/0164). Lege non distingue te kann daher auch ein außerdienstliches Verhalten ein so schwerwiegenderes Fehlverhalten darstellen, daß es wegen seiner Rückwirkung auf den Dienst die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung rechtfertigt. Dem Umstand, daß das eine Dienstpflichtverletzung darstellende Fehlverhalten außerhalb des Dienstes gesetzt wurde, kommt für sich allein keine entscheidende Bedeutung bei der Strafbemessung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090244.X01

## Im RIS seit

21.12.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)